

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 6 (1859)

Heft: 43

Rubrik: Schul-Chronik

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zu den geistigen und moralischen Hindernissen der Volksbildung gesellt sich in mehrern Staaten noch der Mangel an den nöthigen Geldmitteln. Aber dieser Mangel ist mehrentheils nur in der zu geringen Werthschätzung begründet, die der Sache selbst gewidmet wird. Wer eine Lampe nöthig hat, sagte Anaxagoras, gieße auch Öl darauf. Wäre der Volksbildung wahrer Werth für die Wohlfahrt des Staates vollkommen gewürdigt, sähe man ein, daß die wahre Menschwerbung eines Volkes durch seine Bildung bedingt sei, daß diese Bildung die größte Wohlthat sei, die einem Volke zu Theil werden könne, daß aber auch erst sie eine Regierung von Hordenführern unterscheide, daß die Wohlfahrt und Ordnung der Staaten erst durch sie recht gesichert werde, und daß Nichts im Staat ohne sie recht gedeihen könne; so würde man auch über die Mittel zum Zwecke nicht lange verlegen sein. Denn es wäre dann über allen Zweifel erhaben, daß unter allen Staatsbedürfnissen die Volksbildung das erste, vornehmste und höchste sei. Auch ist keine Art wahrer Wohlfahrt und ächten Glanzes, wozu eine gute Ausbildung ein Volk nicht befähigte. Ein barbarisches Volk bleibt mitten im Reichthum, in Ueppigkeit und Prunk ein elendes Volk; ein gebildetes hingegen besitzt alle Mittel, um reich, geachtet und mächtig zu werden. Ein vergleichender Blick auf die Staaten, wie sie jetzt sind, nöthigt, anzuerkennen, daß sich ihre Macht, ihr Wohlstand, ihr Nationalreichthum und die Ordnung und Festigkeit ihrer Verwaltung im geraden Verhältnisse mit dem Grad von Licht oder Finsterniß befindet, die in der Volksmasse verbreitet sind.

Schul-Chronik.

Zürich. Herr Rektor Geissfuß verbleibt an den Schulanstalten der Stadt Winterthur.

Luzern. Der Erziehungsrat von Luzern trägt bei der Regierung in Betreff des für das Bisthum Basel neu erschienenen Catechismus auf Plazet-verweigerung an.

Solothurn. Eine vom Erziehungsdepartement veranstaltete Konferenz sämtlicher solothurnischer Bezirkslehrer (Sekundarlehrer) soll einen Leitfaden für den Unterricht an den Abendschulen entwerfen und untersuchen, ob und wie dieselben mit den Gesangvereinen in Verbindung gebracht werden können.

— Am 20. d. versammelte sich in Solothurn der Kantonallehrerverein.

Aargau. Seminar Wettingen. Am 15. Okt. fand die Schlußprüfung des diesmaligen Wiederholungskurses statt. Derselbe hat ungefähr 5 Monate gedauert, und wurde von 23 bereits angestellten Lehrern besucht, welche mit wenigen Ausnahmen Lehrer unterer Schulen sind. Sie legten schriftlich und mündlich erfreuliche Leistungen an den Tag, wofür der anwesende Erziehungsdirektor ihnen seine Zufriedenheit aussprach.

Schaffhausen. (Korr.) Unser neues Schulgesetz verordnet, daß von 8 zu 8 Jahren jeder angestellte Elementarlehrer einer neuen Wahl durch die Gemeinde, von welcher er gewählt worden ist, zu unterwerfen sei. Diese Bestimmung, welche seiner Zeit keineswegs mit Einmuth vom Grossen Rath getroffen worden war, und auch seitdem im Schooße desselben angefochten worden ist, trat, da das Gesetz seit 1851 in Kraft besteht, zum ersten Male dieses Jahr bei uns in's Leben. Man war ziemlich gespannt darauf, um so mehr, als ein späterer Paragraph besagt: „Zur Wiedererwählung sind nur solche Lehrer befähigt, welche innerhalb dieser 8 Jahre die vorgeschriebene Konkursprüfung bestanden haben. Von dieser Prüfung können jedoch durch den Kantonsschulrath ältere verdiente und schon vor Erlassung dieses Gesetzes angestellte Lehrer dispensirt werden.“ Der Schulrath machte kurz vor der Wahl einen sehr ausgedehnten Gebrauch von dieser Befugniß und gestattete wenigstens die provisorische Wiederanstellung einer Menge von Lehrern, welche streng genommen nicht wieder wählbar waren. Die strenge Durchführung jenes Paragraphen hätte einen bedeutenden Lehrermangel veranlaßt, und die Behörde wußte aus Erfahrung nur zu gut, daß man von außen herein keineswegs immer die besten Subjekte bekommt, weder aus dem Schwaben- noch aus dem Vaterlande.

Die Gemeinden machten denn auch ihrerseits einen ausgedehnten Gebrauch von dieser Befugniß und überall wurden die Lehrer wieder gewählt, an manchen Orten mit Einmuth. Der Akt soll hie und da recht feierlich gewesen sein. Nur eine Gemeine wählte ihren Lehrer, der 20 Jahre treu gedient hatte, nicht wieder, und so groß ist der Lehrermangel, daß diesen ganzen Sommer hindurch keine Schule dort gehalten werden konnte. Der betreffende Lehrer verbat sich das sonst verdankenswerthe Bemühen des Schulrathes, bei der Gemeinde Schritte zu seiner Wiederwahl zu thun, und ist bereits anderweitig angestellt. Viele schimpfen jetzt über jene Gemeinde, aber es fragt sich wer mehr zu tadeln ist, ob die Gemeinde, welche ihr Souveränitätsrecht einfach ausgeübt hat, oder diejenigen, welche, vielleicht in guter Meinung, aber in Verkenntung der Stellung eines Lehrers, dieser radikalen Buberei Thür und Thor geöffnet haben. Der anscheinend triftige Grund dieser Bestimmung,

dass nämlich durch die Wiederwahl eine Gemeinde sich ohne großen Lärm eines untauglichen Lehrers entledigen könne, wird in Fällen von Lehrermangel, wie er dermalen bei uns besteht, gar nicht zur Geltung kommen, ja es ist zu fürchten, dass geringe Lehrer, die nach dem Sprichwort: Ein Sperling in der Hand ist besser als zehn auf dem Dache, aus Mangel an bessern beibehalten worden sind, jetzt, nachdem sie wieder gewählt worden sind und wieder festen Fuß haben, sicher und anmaßlich werden, und während jener Paragraph sie demüthig machen wollte, machte er sie hochmuthig, indem er sie mit dem Gedanken erfüllt: Man kann uns doch nicht entbehren, und jetzt wollen wir fordern, was man uns geben soll. So werden oft Bestimmungen getroffen, die allenfalls auf dem Papier sich gut ausnehmen und von Rabulisten noch vollends, wo's nicht langt, vertheidigt werden, in der Wirklichkeit aber das gerade Gegentheil hervorbringen. Allzu scharf macht schartig, das können wir seit 8 Jahren bei unserm Schulwesen schon zur Genüge sehen. Der schöne Gang, welchen unsere Volksschule in den 40er Jahren genommen hat, ist durch legislatorische und administrative Mißgriffe etwas überstürzt worden, und wenn es nach acht Jahren schon dahin gekommen ist, dass eine Gemeinde einen Sommer lang keinen Lehrer und also auch keine Schule hat, so ist das ein Anfang des Krebsgangs in die so verschrienen alten Zeiten hinein. Wir sagen das nicht, um unsern Kanton zu verunglimpfen, der im Volksschulwesen gewiß in den vordersten Reihen im lieben Vaterlande steht, sondern wir sagen es, um andere in andern Kantonen zum Austausch ihrer Erfahrungen zu bewegen und um ein Scherlein zu gesunder Schulgesetzgebung beizutragen. Denn auch anderwärts im Vaterlande spukt der Irrthum, als könne durch periodische Erneuerung der Lehrer das Schulwesen gefördert werden. Wann wird man endlich zur Erkenntniß kommen, dass Formen es nicht ausmachen, sondern der Geist, der in den Personen lebt! Wie schlecht stünde man jetzt im Kanton Schaffhausen trotz des neumodigen § 93 da, wenn nicht noch ein im Ganzen wackerer und vertrauenswerther Lehrerstand vorhanden wäre! Diesen Stand aber hat unser neues Schulgesetz nicht erst geschaffen, sondern glücklicherweise vorgefunden; dass es bei uns noch so steht, wie es steht, ist nicht des Gesetzes Verdienst.

St. Gallen. Der Kantonschulrat, weit entfernt, sich durch die fortgesetzten Chicanen einer gewissen Partei entmuthigen zu lassen, hat am 15. d. einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) an den Kleinen Rath ein Schutzgesuch um Aufrechthaltung des Pensionats katholischer Foundation in seinem stiftungsgemäßen Bestande, und
- 2) ein Gesuch, um ein Inhibitorium zu erlassen gegen die beabsichtigte

Gründung eines katholischen Sonderseminars für Volkschullehrer, welches ebenfalls dem Kantonschulvertrage zuwiderlaufe.

Es ist nicht gedenkbar, daß die liberale Mehrheit der Regierung diesen einmütigen Beschuß des Kantonschulrathes nicht unterstützen werde.

(Bote am Rhein.)

— Der kürzlich in Rorschach verstorbene Dr. Bischof hat seiner Heimatgemeinde Grub schöne Vergabungen gemacht. Der Schulfond derselben erhielt 10,000 Gulden, wie auch alle Gebäude und Liegenschaften des Verstorbenen, etwa 40—50,000 Fr. an Werth, jedoch mit der Bedingung lebenslänger Nutznutzung für dessen Wittwe, Frau Dr. Bischof, gegen Entrichtung von jährlich 40 fl. an die gleiche Gemeinde, zu wohlthätigen Zwecken verwendbar. Ferner erhielt jedes Pathenkind 100 fl. und das Fremdenspital in Rorschach 500 Fr.

— Das vom katholischen Grossräthscollegium beschlossene katholische Lehrerseminar soll nach Rorschach kommen.

Schwyz. Einsiedeln. Am 13. Okt. wurde unter üblicher Feierlichkeit die hiesige Klosterschule mit 200 Zöglingen eröffnet. Davon kommen auf das Lyceum und Theologicum 52 und 148 auf die verschiedenen Klassen des Gymnasiums. Vorzüglich stark war auch dieses Jahr der Zudrang zu der Schule, und die Zahl derjenigen, welche sich für das Konvikt gemeldet haben, war so groß, daß kaum die Hälfte derer, die um Aufnahme nachgesucht hatten, aufgenommen werden konnte.

— Am 16. Okt. hat im Collegium Maria-Hilf die feierliche Eröffnung des Schuljahrs stattgefunden, wobei der bischöfliche Herr Kommissarius, Pfarrer Tschümperlin, die Predigt gehalten hat. Der Unterricht für die Real- und Industrieschule, das Gymnasium mit dem Knabenseminar wird bereits seit einigen Tagen ertheilt. Die Vorlesungen für den philosophischen Kurs haben letzten Montag begonnen.

Zug. Baar. An der hiesigen Gemeindeversammlung wurden die Gehalte zweier Lehrer und einer Lehrerin erhöht. Ferner wurde die Körperschule von Allenwinden mit Fr. 100 jährlich unterstützt und durch einen daherigen Vertrag zu einer Gemeindeschule erhoben. Man hofft auch eine weitere Unterstützung der Schule von Allenwinden durch die kantonalen Behörden.

Graubünden. Statistische Mittheilungen über das Volkschulwesen in Graubünden vom Schuljahr 1858/59. (Schluß.)

M. Die Bildung der Lehrer.

Es sind gebildet worden:	
a. im Seminar in Chur	47 Lehrer.
b. idem Schiers	58 "
c. in der evangel. und kathol. Kantonsschule von Graubünden	116 "
d. in der Anstalt von Disentis	40 "
e. in den Seminarien Kreuzlingen, Rüsnacht, Beuggen	9 "
f. in verschiedenen Privatanstalten in und außer dem Kanton	40 "
g. in Repetirkursen und durch Selbststudium	146 "
	456 Lehrer.

N. Heimath der Lehrer.

a. Graubündner sind	422 Lehrer.
b. Schweizer	13 "
c. Deutsche	12 "
d. Italiener	16 "
	463 Lehrer.

O. Annähernde Beurtheilung der Lehrer nach ihren Leistungen.

a. Ausgezeichnete Leistungen zeigen	5 Lehrer.
b. Sehr gute	103 "
c. Gute	135 "
d. Ziemlich gute	126 "
e. Mittelmäßige bis sehr geringe Leistungen	70 "
	439 Lehrer.

In Bezug auf die Leistungen ist zu bemerken, daß dieselben nicht nach einem ganz übereinstimmenden Maßstabe festgestellt worden sind; im Allgemeinen aber dürfte die Beurtheilung ziemlich richtig sein.

P. Die Besoldung der Lehrer.

a. Unter Fr. 100 erhalten 38 Lehrer mit 16—22 Wochen Dienstzeit
b. Fr. 100 bis und mit Fr. 150 erhalten 146 Lehrer.
c. Fr. 151 bis und mit Fr. 200 erhalten 122 Lehrer.
d. Fr. 201 bis und mit Fr. 250 erhalten 37 Lehrer.
e. Fr. 251 bis und mit Fr. 300 erhalten 28 Lehrer mit 20—22 Wochen Dienstzeit.
f. Fr. 301 bis und mit Fr. 350 erhalten 14 Lehrer mit 6—9 Monaten Dienstzeit.

- g. Fr. 351 bis und mit Fr. 400 erhalten 6 Lehrer mit 6—9 Monaten Dienstzeit.
- h. Fr. 401 bis und mit Fr. 450 erhalten 3 Lehrer mit 7—8 Monaten Dienstzeit.
- i. Fr. 451 bis und mit Fr. 500 erhalten 5 Lehrer mit 5 $\frac{1}{2}$ —10 Monaten Dienstzeit.
- k. Fr. 501 bis und mit Fr. 600 erhalten 8 Lehrer mit 5 und 7—10 Monaten Dienstzeit.
- l. Fr. 601 bis und mit Fr. 700 erhalten 4 Lehrer mit 9—10 Monaten Dienstzeit.
- m. Fr. 701 bis und mit Fr. 800 erhalten 1 Lehrer mit 8 Monaten Dienstzeit.
- n. Fr. 801 bis und mit Fr. 900 erhalten 2 Lehrer mit 9—12 Monaten Dienstzeit.
- o. Fr. 901 bis und mit Fr. 1020 erhalten keine.
- p. Fr. 1020 bis und mit Fr. 1530 erhalten 8 Lehrer mit Jahresschulen.

Q. Weitere Angaben über Besoldungsverhältnisse der Lehrer.

a. Wohnung beziehen von der Gemeinde	167 Lehrer.
b. Holz	159 "
c. Land	11 "
d. Naturalien	0 "
e. Kost und Logie bezieht von der Gemeinde ohne Geld	1 "
f. Wandeltische benutzen von der Gemeinde	11 "

R. Nebenbeschäftigung der Lehrer.

a. Landbau treiben	188 Lehrer.
b. Forstwirtschaft und Landbau treiben	15 "
c. Beamtungen bekleiden	17 "
d. Ein Handwerk treiben	7 "

Die Angaben über die letzten zwei Punkte sind kaum richtig; die Zahl der Letztern dürfte größer sein.

Eine Uebersicht zu entwerfen über die Versäumnisse war uns nicht möglich, weil die Angaben in den amtlichen Tabellen nicht vollständig enthalten und nicht gleichmäßig verzeichnet sind.

Ueber den Stand der Schulfonde im Kanton wird später eine Zusammenstellung erfolgen.

Wir wiederholen nochmals, daß die Zahlenangaben im Allgemeinen richtig sind und daß Abweichungen in den einzelnen Uebersichten herrühren von unvollständigen Mittheilungen in einzelnen Berichterstattungen.

Möge diese kurze statistische Zusammenstellung über einige äußere Verhältnisse des graubündnerischen Volksschulwesens einen Beitrag bilden zu richtiger Würdigung desselben.

Z.

Anzeigen.

Promulgation.

Die Direktion der Erziehung des Kantons Bern,
in Ausführung der §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens, vom 4. Juli 1856,
beschließt:

die von der Lehrmittelkommission des deutschen Kantonstheils umgearbeitete Rickli'sche Kinderbibel, betitelt:

Geschichte und Lehren der heiligen Schrift

für die reformirten deutschen Schulen des Kantons Bern,

ist als obligatorisches Lehrmittel in sämtlichen Primarschulen des deutschen reformirten Kantonstheils einzuführen, und auf allen drei Schulstufen dem Religionsunterrichte nach Anweisung des obligatorischen Unterrichtsplans zu Grunde zu legen.

Bern, den 16. September 1859.

Der Direktor der Erziehung:
Dr. Lehmanu.

Bestimmungen aus dem mit Herrn Buchdrucker Haller in Bern abgeschlossenen Vertrag.

Art. 1. Dem Herrn B. F. Haller, Buchdrucker in Bern, wird die von der Lehrmittelkommission umgearbeitete, für die deutsch-reformirten Primarschulen des Kantons Bern obligatorisch zu erklärende, Kinderbibel unentgeldlich zum Druck und Verlag überlassen.

Art. 2. Das Eigentumsrecht auf diese Kinderbibel verbleibt dem Staate; der Druck und Verlag hingegen ist Herrn Haller zugesichert &c.

Art. 3. Der Preis der Kinderbibel ist auf das Titelblatt zu drucken. Er beträgt für die Schulanstalten des Kantons Bern gegen Baar: ungebunden 40 Rp. per Exemplar, cartoniert 70 Rp. per Exemplar, und in Rück- und Eccleder 85 Rp. per Exemplar.

Art. 4. Herr Haller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß allen Bestellungen auf das Buch sofort entsprochen werden kann.

Die Versendung an sämtliche Schulanstalten des Kantons Bern hat ohne Anrechnung von Verpackungs-, Versendungs- oder andere Kosten (Frankaturen nicht beigegeben) zu geschehen. Bei unfrankirten Bestellungen ist das Porto den Bestellern anzurechnen.